



Richtlinie der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem öffentlich-privaten Projektfonds im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet der Stadt Dinkelsbühl soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement zur Funktionsstärkung und Entwicklung der Stadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen, umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Stadtakteure an der Stadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Projektfonds finanziert sich zu 50% von privater Seite und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“ kofinanziert. Jeder Euro von privater Seite wird somit um den gleichen Betrag aus der Städtebauförderung (Bund, Land, Kommune) aufgestockt. Die Mittel aus dem öffentlich-privaten Projektfonds werden entsprechend den Zielen des städtebaulichen Konzepts für Maßnahmen zur Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung des Sanierungsgebiets eingesetzt.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Projektfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden wie z. B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen, etc.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Steuerungsgremium

Das lokale Gremium für Dinkelsbühl setzt sich aus Vertretern der folgenden Gruppierungen zusammen:

- Politik: jeweils ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrats und Oberbürgermeister
- Verwaltung: jeweils ein Mitarbeiter der Finanzabteilung und des Stadtbauamtes
- Citymarketing: 1. und 2. Vorsitzender + Citymanager/in
- Stadtheimatpfleger
- Bürgervertretung: jeweils ein Mitglied Forum Zukunft Dinkelsbühl e.V. und Pro Altstadt Dinkelsbühl e. V. sowie der Seniorenbeauftragte der Stadt Dinkelsbühl
- Vertreter von Handel und Gewerbe: jeweils ein Vertreter der Industrie- und Handwerkskammer und der Organisation „Vielfalt Stadt“

4. Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Projektfonds

Der Projektfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 110.000 € bereit. Voraussetzung für die Bereitstellung der jährlichen öffentlichen Mittel in Höhe von 55.000 € (60% Staat u. 40% Kommune) ist, dass private Mittel in gleicher Höhe eingebracht werden.

5. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Stadt/das Sanierungsgebiet haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Maßnahmen zur Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

6. Antragsberechtigte / Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Wenn notwendig, Pläne bzw. Skizzen zur geplanten Maßnahme
- Dauer der Durchführung der geplanten Maßnahme

- Kosten und Finanzierung der geplanten Maßnahme (Kostenschätzungen bzw. Angebote)

Anträge sind in der Regel mindestens drei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn einzureichen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bzw. Anlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden (siehe Anlage 1 „Antragsformular“).

7. Antragsbewertung/-genehmigung

Das unter Punkt 3. aufgeführte Steuerungsgremium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Vergabe der Mittel und die Durchführung der Maßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Projektfonds besteht nicht.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder Gestattungen werden von der Zuständigkeit des Steuerungsgremiums nicht erfasst und sind erforderlichenfalls gesondert einzuholen.

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Sanierungsgebiet: Die Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebiets liegen/durchgeführt werden (Siehe Anlage 2 „Abgrenzung Sanierungsgebiet Altstadt – Wörnitzvorstadt - Campus“).
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Stadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien gegeben sind.

Die Stadtverwaltung prüft den Antrag bezüglich Vollständigkeit und Förderfähigkeit und legt diesen, falls die Kriterien erfüllt sind, dem Steuerungsgremium zum Beschluss vor.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die nur einem einzelnen Akteur zugutekommen

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende Programmjahr beantragt wurden und die vom Steuerungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen wurden, können vollständig durch den Projektfonds finanziert werden.

Für Maßnahmen, die im Laufe des Programmjahres beantragt werden und über die das Steuerungsgremium in der Regel vierteljährlich berät, ist vom Antragssteller selbst oder durch eine entsprechende Kofinanzierung Dritter ein 50%-Anteil an Eigenmitteln bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme zur Umsetzung dieser einzusetzen und nachzuweisen. In Ausnahmefällen, und bei einer noch nicht vollständig erfolgten Ausschöpfung des Projektfonds, entscheidet das Steuerungsgremium auch unterjährig über eine Vollfinanzierung des Projekts.

10. Vergaberechtlichen Vorschriften

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Projektfonds beantragt werden.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500,- (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Fonds ist die Stadt Dinkelsbühl.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch den Stadtratsbeschluss vom 17.11.2020 in Kraft.

Dinkelsbühl, 19.11.2020

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister